

# Satzung des Vereins

## Initiative intersektional deutsch



Erste Fassung: 02.02.2023  
Zuletzt aktualisiert: 13.08.2025

## Inhalt

|                                            |    |
|--------------------------------------------|----|
| §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....      | 3  |
| §2 Zweck des Vereins .....                 | 3  |
| §3 Gemeinnützigkeit .....                  | 5  |
| §4 Beginn der Mitgliedschaft .....         | 6  |
| §5 Beendigung der Mitgliedschaft .....     | 6  |
| §6 Mitgliedsbeitrag .....                  | 7  |
| §7 Die Organe.....                         | 7  |
| §8 Die Mitgliederversammlung.....          | 8  |
| §9 Der Vorstand .....                      | 9  |
| §10 Vergütungen von Vereinstätigkeit ..... | 11 |
| §11 Satzungsänderungen .....               | 11 |
| §12 Auflösung des Vereins .....            | 11 |

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Initiative intersektional deutsch. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Mitglieder sich als festen Bestandteil der deutschen Gesellschaft verstehen und bereit sind, sich mit ihren intersektionalen Verwobenheiten auseinanderzusetzen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Initiative intersektional deutsch e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung

- a. von Wissenschaft und Forschung (AO §52 (2) Nr. 1)
  - b. der Religion (AO §52 (2) Nr. 2)
  - c. der Bildung und Erziehung (AO §52 (2) Nr. 7)
  - d. der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (AO §52 (2) Nr. 10)
  - e. der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (AO §52 (2) Nr. 18)
1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

### **a. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung**

Der Verein verfolgt das Ziel, durch die aktive Beteiligung an wissenschaftlichen Diskursen einen Beitrag zu einer differenzierten und diskriminierungssensiblen Debattenkultur zu leisten. Dies geschieht, indem Beiträge für wissenschaftliche Zeitschriften, Monographien oder Sammelbänder gemeinsam verfasst und veröffentlicht werden. Darüber hinaus werden Social Media Kanäle genutzt, um wissenschaftliche Erkenntnisse einer breiten Öffentlichkeit verständlich zugänglich zu machen. Auch nicht akademische Vereinsmitglieder erhalten so die Möglichkeit, sich in einem geschützten Raum mit wissenschaftlichen Diskursen zu befassen.

### **b. Die Förderung der Religion**

Der Verein befasst sich mit der Frage nach Gott und der Deutung der Welt aus einer muslimisch-feministischen Perspektive. Er zielt darauf ab, eine feministische Perspektive auf religiöse Quellen zugänglich zu machen. Dafür werden in Lesekreisen Werke feministischer Muslim\*innen diskutiert und in Empowerment-Workshops gemeinsam eine Haltung erarbeitet, welche es ermöglicht, patriarchalische Denkmuster zu durchbrechen und diese Erkenntnisse mit der gelebten religiösen Praxis ins Verhältnis gesetzt.

- Der Verein möchte im öffentlichen Diskurs feministische religiöse Argumente wahrnehmbar machen, um dem Eindruck entgegenzuwirken, dass der Islam als Religion grundsätzlich die Gleichstellung aller Menschen aller geschlechtlicher Identitäten ablehne.

- Der Verein möchte Frauen\* dazu ermutigen, aktive Rollen auf Grundlage eines feministischen und islamisch begründeten Selbstverständnisses in der Gesellschaft einzunehmen.
- Im Bereich der Bildung möchte der Verein in Kooperation mit örtlichen Trägern den Bereich Ausbildung und Beschäftigung besonders von muslimischen Frauen\* fördern. Außerdem möchte der Verein den Zugang zu adäquaten Bildungsorten für Frauen\* und Mädchen\* schaffen.
- Der Verein strebt an, Sensibilisierungsarbeit durch Projekte zu den Themen religiös begründete Feminismen, Radikalisierung, Rassismus und Empowerment zu leisten.

### **c. Die Förderung der Bildung und Erziehung**

- Der Verein befasst sich mit der Frage, welche spezifischen Anforderungen auf das Bildungs- und Erziehungssystem Deutschlands bereits zukommen oder noch zukommen werden, um Schwarzen, muslimischen sowie von Diskriminierung bedrohten Familien die notwendigen Rahmenbedingungen bieten zu können, um das individuelle sowie das Wachstum innerhalb der Community zu begünstigen.
- Zusammen mit Sozialpädagog\*innen, Lehrer\*innen, Erzieher\*innen sowie Kinderpfleger\*innen und anderen pädagogischen Fachkräften soll ein Austausch-, Empowerment- sowie Arbeitsraum entstehen, welcher unser Erfahrungswissen auf pädagogische Konzepte überträgt. Dies ermöglicht die Herausbildung einer fachlich fundierten diskriminierungs- und diversitätssensiblen Haltung, welche wir als Voraussetzung für eine inklusive Arbeitshaltung verstehen.
- Langfristig ist unter Beteiligung staatlich anerkannter pädagogischer Fachkräfte die Errichtung eigener Bildungsangebote sowie Bildungsinstitutionen geplant.

### **d. Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden**

- Der Verein plant, durch Beratungs- und Empowerment-Angebote, die beraterische Infrastruktur für Menschen zu stärken sowie zu ergänzen, welche von Rassismus, Genderismus, Sexismus, Queerfeindlichkeit bedroht sind und wegen politischer oder religiöser Motive verfolgt werden.
- Wir verstehen uns als Anlaufstelle für Menschen, welche negativ von patriarchalen Gesellschaftsstrukturen betroffen sind, was Menschen einschließt, welche sich als cis feminin, trans, inter, nonbinär, agender oder queer\* positionieren. Geplant sind Workshops und Arbeitsgruppen rund um die Themen Geschlechtskonstruktionen, Gender, Weiblich- sowie Männlichkeitsbilder, Flucht, Migration, als vermeintlich religiös begründete Queerfeindlichkeit und betrachten die unterschiedlichen Auswirkungen im Kontext der *weißen* Dominanzgesellschaft ebenso wie in den unterschiedlichen Communities der Diaspora.
- Eine Kooperation mit bereits bestehenden Beratungsangeboten anderer Träger und öffentlicher Einrichtungen ist angestrebt.

#### **e. Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern**

- Der Verein setzt sich für die Belange mehrfach marginalisierte Frauen\* ein. Der Begriff „Frauen\*“ bedeutet, dass die Zielgruppe und die aktiven Akteur\*innen des Vereins sich als FINTA (cis oder trans Frauen, inter, nicht binäre und agender Personen) positionieren.
- Der Verein möchte niedrigschwellige Angebote schaffen, um den Selbstwert und das Selbstbewusstsein mehrfach marginalisierter Frauen\* zu stärken. Dazu gehört die Schaffung sicherer Räume für Frauen\* mit Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen.
- Der Verein setzt sich für eine patriarchatskritische und feministische Interpretation religiöser Quellen ein, welche die Forderung der Gleichberechtigung aller Menschen begründet und die persönliche Beziehung zu Gott stärkt.
- Langfristig können daraus Empowerment-Gruppen für Menschen mit Sorgeverantwortung, Schüler\*innen und pädagogisches Personal in Schulen und Kindertagesstätten zur Stärkung einer inklusiven Gesellschaft und zur Bekämpfung aller Arten von Gewalt und Diskriminierung an Bildungsorten entstehen.
- Es gibt regelmäßig offene Angebote für Frauen\* (u.a. Empowerment-Treffen, Lesekreise, Schreib-Workshops).

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Weiterleitung von Mitteln an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der\*die Empfänger\*in verpflichtet, jährlich, spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus dem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich der satzungsgemäße Zweck des Vereins verfolgt wird, oder kommt der\*die Empfänger\*in der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich

eingestellt. Weiterhin behält sich der Verein das Recht vor, die geflossenen Mittel (gerichtlich) zurückzufordern.

## **§4 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Die Entscheidung über die durch den Vorstand abgelehnten Anträge obliegt der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied muss, unabhängig von der Form seiner Mitgliedschaft, die Satzung des Vereins anerkennen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, ihrem Sprechen und Handeln als Referenzrahmen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie eine diskriminierungssensible, patriarchats- und rassismuskritische Haltung zugrunde zu legen.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wird, werden die Gründe der Ablehnung schriftlich mitgeteilt. Sie erhalten die Möglichkeit, an der nächsten Mitgliederversammlung teilnehmen zu dürfen, um ihren Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand verfolgen zu können. Erforderlich für die Aufnahme ist eine einfache Mehrheit des Vorstandes.
3. Fördermitglied des Vereins kann jede rechtsfähige natürliche oder juristische Person werden. Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie unterstützen die Arbeit des Vereins durch Geld- oder Sachzuwendungen sowie unentgeltliche Dienstleistungen nach eigenem Ermessen. Der Antrag zur Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Er wird vom Vorstand innerhalb von maximal vier Wochen nach Antragsstellung schriftlich angenommen oder abgelehnt. Erforderlich für die Aufnahme ist eine einfache Mehrheit des Vorstandes.
4. Die Mitglieder können für eine projektbezogene Tätigkeit im Sinne der Vereinsarbeit eine Aufwandsvergütung erhalten. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten des Vereins nicht mit ihren Privatvermögen.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit Eingang der Kündigungserklärung zum Jahresende, mit dem Tod, bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, sowie durch Ausschluss durch den Verein.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Mitgliedsbeiträge werden nicht anteilig erstattet. Der Anspruch des Vereins auf in Rückstand geratene Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
3. Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn folgende Gründe vorliegen:
  - a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
  - c) Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge, nachdem drei Wochen nach der zweiten Mahnung (Einschreiben) und gleichzeitiger Ausschlussdrohung keine Beiträge eingegangen sind.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann ein Mitglied durch Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung widersprechen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche, Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **§6 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrags länger als drei Monate im Verzug sind, erhalten eine schriftliche Mahnung.

## **§7 Die Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## §8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand laut Satzung beauftragt ist. Sie übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzberichten des Vorstandes.
  - b) Entgegennahme von Prüfungsberichten der Rechnungsprüfer\*innen
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer\*innen für die Dauer von einem Jahr.
  - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - f) In Kooperation mit dem Vorstand: Beschlussfassung über Aufnahme oder Ablehnung eines Mitgliedsantrages.
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
2. Einmal im Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu lädt der Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe eines Tagesordnungsvorschlages, Ort, Datum und Zeit mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf anstehende Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung des Vereins muss mit der Einladung gesondert hingewiesen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Einladungen können auch per E-Mail oder in Messenger-Gruppen (Signal, Telegram, Whatsapp oder ähnliche Anwendungen) versandt werden.
3. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Gäst\*innen haben ein Rederecht, soweit die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen entweder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder oder auf Wunsch des Vorstandes einberufen. Dabei müssen satzungsgemäße Gründe angegeben werden.
5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.
6. Die versammlungsleitende Person hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung bekannt zu geben. Jeder Antrag zur Mitgliederversammlung wird auf der Versammlung von 50% der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen. Zu Anträgen über die Satzungsänderung, siehe §10 der Satzung.

7. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Über jede Mitgliederversammlung wird zeitnah (innerhalb von vier Wochen) ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird von der versammlungsleitenden Person und der protokollführenden Person unterschrieben und allen Mitgliedern auf Wunsch in Kopie oder per E-Mail zur Verfügung gestellt.

## §9 Der Vorstand

1. Zum Vorstand ist jedes volljährige Mitglied wählbar. Der Vorstand setzt sich mindestens wie folgt zusammen:
  - a) ein\*e Vorsitzende\*r
  - b) ein\*e stellvertretende\*r Vorsitzende\*r
  - c) ein\*e Finanzleiter\*in
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wiederwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
3. Der Verein verpflichtet sich im Sinne der Förderung der Gleichstellung aller geschlechtlicher Identitäten, mindestens 75% aller zu besetzenden Positionen im Vorstand mit FINTA zu bekleiden. Um rassistischen Diskriminierungen entgegenzuwirken, müssen davon mindestens 75% selbst Schwarz, afrikanisch, afrodiasporisch oder People of Color sein.
4. Die beiden Vorsitzenden vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Über die Konten des Vereins sind beide Vorsitzende verfügungsberechtigt.
5. Die vorsitzende Person beruft die Vorstandssitzung mindestens zweimal jährlich ein. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens sieben Tage im Vorfeld zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

Der\*Die Finanzleiter\*in hat insbesondere folgende Tätigkeiten:

  - a) Führung der Vereinskasse
  - b) Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs
  - c) Berichte über Finanz- und Vermögenslage
  - d) Erstellung der Steuererklärung

- e) Einnahmen- und Ausgabenverwaltung
- f) Verantwortung für die Buchführung

Jährlich stellt der\*die Finanzleiter\*in auf der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor und macht ihn zusätzlich schriftlich zugänglich. Wird ihm\*ihr daraufhin von der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt, können Schadenersatzansprüche gegen ihn\*sie nicht mehr geltend gemacht werden. Allerdings kann nur eine richtig und vollständig informierte Mitgliederversammlung seine\*ihre Entlastung beschließen.

6. Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn Gründe nach §5, Abs. 3 vorliegen. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem abzuberufenden Vorstandsmitglied ist vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine\*n Nachfolger\*in. Bis zu diesem Zeitpunkt kann eine vom Vorstand berufene Person, welche Mitglied des Vereins ist, die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wahrnehmen.
8. Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Durchführung der Vereinsaufgaben und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) In Kooperation mit der Mitgliederversammlung: Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
  - c) Erstellung eines Jahresberichtes einschließlich eines Rechnungsabschlusses
  - d) Berichterstattung in der Mitgliederversammlung
  - e) Begleitung von Projekten im Sinne des Vereinszwecks
  - f) Entscheidung über die Mittelverwendung
9. Der Vorstand kann für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
10. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB zu bestellen und abzuberufen.
11. Die Geschäftsführung leitet gewisse Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Die Geschäftsführung kann eine angemessene Vergütung erhalten. Näheres bestimmt ein Geschäftsführungsvertrag.
12. Die Aufgaben und Befugnisse werden in einer Stellenbeschreibung festgelegt, die Teil des Arbeitsvertrages ist.

## **§10 Vergütungen von Vereinstätigkeit**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung.
4. Über Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage.

## **§11 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die beschlussfähig ist. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung ist mit der Einladung bekanntzugeben. Eine Änderung der Satzung, welche eine Beendigung der Gemeinnützigkeit zur Folge hat, ist unzulässig.
2. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

## **§12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der\*die Vorsitzende und der\*die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Unternehmensgesellschaft *Afrotopia Kulturkirche gUG*, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 13. August 2025